BEBAUUNGSPLAN II DER GEMEINDE KASEL – HOMMESBACH

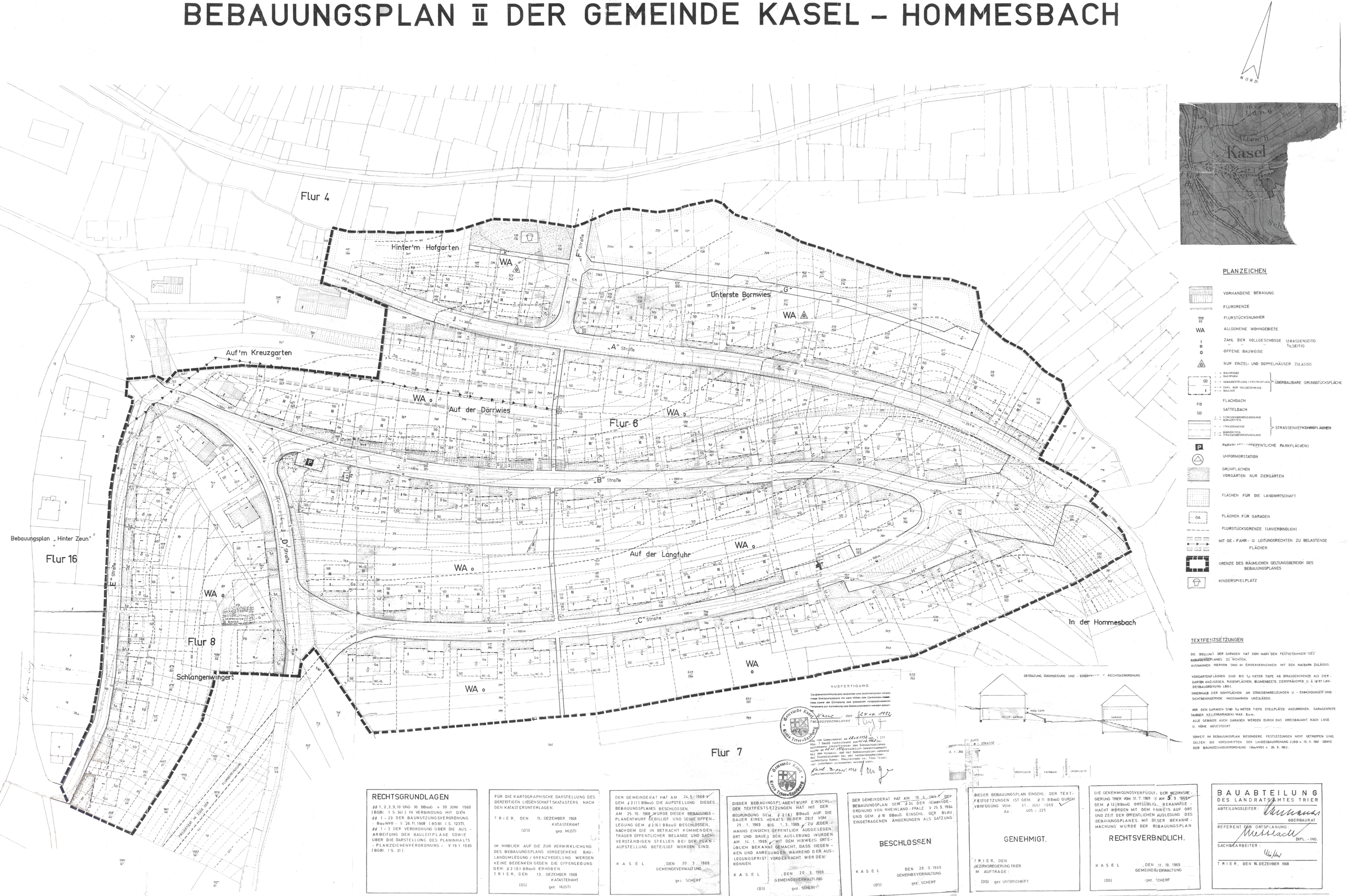

PLANZEICHEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- FLURGRENZE
- 1888/35 — FLURSTÜCKSNUMMER
- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- I / II / o — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (STRASSENSEITIG / TALSEITIG); OFFENE BAUWEISE
- △ — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- SD / I — BAUGRENZE, DACHFORM, GEBÄUDESTELLUNG (FIRSTRICHTUNG), ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, BAULINIE — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FD — FLACHDACH
- SD — SATTELDACH
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BURGERSTEIG, STRASSENACHSE, BURGERSTEIG, STRASSENBEGRENZUNGSLINIE — STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — PARKPLÄTZE (ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN)
- UMFORMERSTATION
- GRÜNFLÄCHEN, VORGÄRTEN NUR ZIERGÄRTEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- GA — FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- FLURSTÜCKSGRENZE (UNVERBINDLICH)
- MIT GE-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- KINDERSPIELPLATZ

TEXTFESTSETZUNGEN

DIE STELLUNG DER GARAGEN HAT SICH NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ZU RICHTEN. AUSNAHMEN HIERVON SIND IM EINVERNEHMEN MIT DEN NACHBARN ZULÄSSIG.

VORGARTENFLÄCHEN SIND BIS 5,0 METER TIEFE AB STRASSENGRENZE ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN, RASENFLÄCHEN, BLUMENBEETE, ZIERSTRÄUCHER U. Ä. (§ 97 LANDESBAUORDNUNG (LBO).

INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN AN STRASSENKREUZUNGEN U. -EINMÜNDUNGEN SIND SICHTBEHINDERNDE MASSNAHMEN UNZULÄSSIG.

VOR DEN GARAGEN SIND 5,0 METER TIEFE STELLPLÄTZE ANZUORDNEN. GARAGENTIEFE (AUSSER KELLERGARAGEN) MAX. 8,0 m.

ALLE GEBÄUDE AUCH GARAGEN WERDEN DURCH DAS KREISBAUAMT NACH LAGE U. HÖHE ABGESTECKT.

SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERE FESTSETZUNGEN NICHT GETROFFEN SIND, GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) v. 15. 11. 1961 SOWIE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) v. 26. 6. 1962.

GESTALTUNG, DACHNEIGUNG UND - EINDECKUNG – RECHTSVERORDNUNG

KELLER-GARAGE — max. 1,0 m — GARAGE

BEGRENZUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE

1 : 250

ABTRAG — AUFTRAG — GRÜNFLÄCHE — BURGERSTEIG — FAHRBAHN — BURGERSTEIG — GRÜNFLÄCHE

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-Gesetzgebers sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bestätigt.

Kasel, den 24. 10. 1969

Ortsbürgermeister

Gemeinde Kasel Kreis Trier-Saarburg

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 28. 4. 1969 mit Begründung gem. § 2 (1) BBauG wurde vom 29. 1. 1969 bis 1. 3. 1969 zur Jedermann Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 14. 1. 1969 mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Bedenken wurde von der Gemeindevertretung am 3. 3. 1969 geprüft. Das Ergebnis wurde den Bedenkenträgern mitgeteilt.

Kasel, den 24. 10. 1969

Gemeindeverwaltung

Gemeinde Kasel Kreis Trier-Saarburg

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1, 2, 3, 9, 10 UND 30 BBauG v. 30 JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 1 – 23 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO - v. 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), §§ 1 – 3 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS - PLANZEICHENVERORDNUNG - V. 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21).

FÜR DIE KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG DES DERZEITIGEN LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEN KATASTERUNTERLAGEN.

TRIER, DEN 13. DEZEMBER 1968
KATASTERAMT
(DS) gez. MUSTI

IM HINBLICK AUF DIE ZUR VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANS VORGESEHENE BAULANDUMLEGUNG / GRENZREGELUNG WERDEN KEINE BEDENKEN GEGEN DIE OFFENLEGUNG GEM. § 2 (6) BBauG ERHOBEN.
TRIER, DEN 13. DEZEMBER 1968
KATASTERAMT
(DS) gez. MUSTI

DER GEMEINDERAT HAT AM 24. 5. 1968 GEM. § 2 (1) BBauG DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. AM 25. 10. 1968 WURDE DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEBILLIGT UND SEINE OFFENLEGUNG GEM. § 2 (6) BBauG BESCHLOSSEN, NACHDEM DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND SACHVERSTÄNDIGEN STELLEN BEI DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT WORDEN SIND.

KASEL, DEN 20. 3. 1969
GEMEINDEVERWALTUNG
gez. SCHERF

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHL. DER TEXTFESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (6) BBauG AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 29. 1. 1969 BIS 1. 3. 1969 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 14. 1. 1969 MIT DEM HINWEIS ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.

KASEL, DEN 20. 3. 1969
GEMEINDEVERWALTUNG
(DS) gez. SCHERF

DER GEMEINDERAT HAT AM 19. 3. 1969 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 24 DER GEMEINDEORDNUNG VON RHEINLAND-PFALZ V. 25. 9. 1964 UND GEM. § 10 BBauG EINSCHL. DER BLAU EINGETRAGENEN ÄNDERUNGEN ALS SATZUNG

BESCHLOSSEN

KASEL, DEN 20. 3. 1969
GEMEINDEVERWALTUNG
(DS) gez. SCHERF

DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. DER TEXTFESTSETZUNGEN IST GEM. § 11 BBauG DURCH VERFÜGUNG VOM 31. JULI 1969
Az.: 405 - 225

GENEHMIGT.

TRIER, DEN
BEZIRKSREGIERUNG TRIER
IM AUFTRAGE:
(DS) gez. UNTERSCHRIFT

DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG TRIER VOM 31. 7. 1969 IST AM 5. 9. 1969 GEM. § 12 BBauG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN

RECHTSVERBINDLICH.

KASEL, DEN 11. 10. 1969
GEMEINDEVERWALTUNG
(DS) gez. SCHERF

BAUABTEILUNG
DES LANDRATSAMTES TRIER

ABTEILUNGSLEITER: OBERBAURAT

REFERENT FÜR ORTSPLANUNG: DIPL.-ING.

SACHBEARBEITER:

TRIER, DEN 16. DEZEMBER 1968

Flur 4, 6, 7, 8 u. 16 – Maßstab 1 : 500

Distrikte: Auf'm Kreuzgarten, Auf der Dörrwies, Hinter'm Hofgarten, Unterste Bornwies, In der Hommesbach, Auf der Langfuhr, Schlangenwingert

Bebauungsplan der Gemeinde Kasel
Hommesbach